

Rechtsformen und ihre Konsequenzen

Betriebswirtschaft trifft Zahnmedizin: Prof. Bischoff setzt Vorlesungsreihe am 8. Oktober fort

Seit April läuft die kostenfreie Vorlesungsreihe „Betriebswirtschaft trifft Zahnmedizin“ mit Prof. Dr. Johannes Bischoff. Am 8. Oktober dreht sich ab 18.30 in der sechsten Folge des Webinars alles um Rechtsformen von Praxen und ihre Konsequenzen. Wir geben einen Ausblick auf das, was die Teilnehmer erwartet.

80 Prozent Einzelpraxen

Die meisten Praxen in Deutschland, etwa 80 Prozent, haben nur einen Inhaber. Rechtlich wird diese klassische Form einer freiberuflichen Berufsausübung als Einzelpraxis bezeichnet. Aber immer mehr schätzen die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausübung. Die Verantwortung und Verwaltungsarbeit kann man sich aufteilen, Räume und Geräte intensiver nutzen, mitunter ein breiteres Spektrum an Behandlungen anbieten und sich bei Krankheit und Urlaub vertreten. Welche alternativen Rechtsformen und welche wesentlichen Gestaltungsmöglichkeiten stehen dabei zur Verfügung?

1. Die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Die gemeinsame freiberufliche Berufsausübung von Zahnärzten wird als zahnärztliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bezeichnet. Die Gesellschafter der BAG tragen Risiken der Praxis gemeinsam, sie hat für alle Behandelnden eine gemeinsame Abrechnungsnummer, die BAG schließt Arbeitsverträge und Mietverträge ab, sie kauft die Praxiseinrichtung. Die BAG erzielt die Praxiseinnahmen aus der zahnärztlichen Behandlung und trägt die Praxisausgaben. Daraus wird der Gewinn der BAG berechnet und auf die Gesellschafter verteilt. Der anteilige Gewinn unterliegt bei jedem Gesellschafter der Einkommensteuer.

GEWINN VOR STEUERN	100.000 EURO
./. Gewerbesteuer*	./. 15.000 Euro
./. Körperschaftsteuer	./. 15.000 Euro
./. Solidaritätszuschlag	./. 800 Euro
Gewinn nach GmbH-Steuern	69.200 Euro

*Höhe der Gewerbesteuer unterschiedlich je nach Höhe des Hebesatzes der Kommune

Tabelle 1: Steuerbelastung der GmbH (Beispiel)

GEWINN NACH GMBH-STEUERN	69.200 EURO
./. Kapitalertragsteuer	./. 17.000 Euro
./. Solidaritätszuschlag	./. 900 Euro
Verbleiben von 100.000 Euro nach Steuern als Ausschüttung an die Gesellschafter	51.300 Euro

Tabelle 2: Steuerbelastung bei Ausschüttung der GmbH-Gewinne (Beispiel)

GEWINN EINER EINZELPRAXIS WÄRE	250.000 EURO
./. Gehalt des Allein-Gesellschafters 15.000 Euro x 12	./. 180.000 Euro
./. Arbeitgeberanteil zum Versorgungswerk und zur privaten Krankenkasse	./. 20.000 Euro
Gewinn der GmbH vor Steuern wäre	50.000 Euro

Tabelle 3: Gewinnvergleich Einzelpraxis und MVZ-GmbH

Tabellen: Bischoff & Partner

Entscheidende Details

Entscheidend für die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern ist der Gesellschaftsvertrag. So wird im Gesellschaftsvertrag etwa geregelt, wer Verträge für die BAG abschließen darf, in welchem Verhältnis die Gesellschafter beteiligt sind, was sie dafür leisten oder einbringen müssen und wie die Gewinne aufgeteilt werden. Zur Gewinnverteilung ein Beispiel: Eine BAG erwirtschaftete mit einem Gesamthonorar von einer Million Euro einen Gewinn von 400.000 Euro. Am Vermögen der BAG sind Dr. Dent mit 2/3 und Dr. Zahn mit 1/3 beteiligt. Dr. Zahn hat im vergangenen Jahr mehr gearbeitet als Dr. Dent. Deshalb hat Dr. Zahn 600.000 Euro anteilig an Honorar erwirtschaftet und Dr. Dent nur 400.000 Euro.

Wird der Gewinn zwischen den Gesellschaftern gleichmäßig verteilt, so entfallen auf jeden Gesellschafter 200.000 Euro. Wird nach Vermögen verteilt, erhält Dr. Dent 267.000 und Dr. Zahn 133.000 Euro. Teilt man nach bearbeitetem Honorar auf, erhält Dr. Dent 160.000 und Dr. Zahn 240.000 Euro. Man kann auch die letzten beiden Gewinnverteilungen mischen oder andere Kriterien finden. Das Beispiel zeigt, wie stark sich die Regelungen im Gesellschaftsvertrag auswirken können.

Nach der letzten Erhebung sind knapp 17 Prozent aller Praxen in Deutschland BAGs. Hier stehen zwei unterschiedliche Rechtsformen zur Verfügung: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Partnerschaftsgesellschaft (PartG).

Variante A: Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die GbR – auch Gemeinschaftspraxis bezeichnet – ist die wohl die einfachste Form einer Personengesellschaft. Sie ist leicht zu gründen. Für al-

le Verpflichtungen der Praxis (Bankkredite, Mietzahlungen, Gehälter) haften alle Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.

Die gesetzlichen Regelungen der GbR sind aber in keiner Weise auf die Erfordernisse einer freiberuflichen Praxis angepasst. Das heißt, im Gesellschaftsvertrag muss alles Wesentliche detailliert geregelt sein. Lücken im Gesellschaftsvertrag können ansonsten schmerzhaft Konsequenzen haben.

So wird etwa der Gewinn – wenn nichts anderes vereinbart wurde – gleichmäßig unter den Gesellschaftern aufgeteilt, unabhängig davon, wie die einzelnen Gesellschafter vermögensmäßig beteiligt sind und wie viele Leistungen sie erbracht haben. Vertretungsrechte und Strukturen einer GbR sind für Geschäftspartner wenig transparent. Seit 1. Januar 2024 kann (aber muss nicht) eine GbR nach Paragraph 707 Abs. 1 BGB ins Gesellschaftsregister eingetragen werden. Dies schafft Transparenz, weil in diesem Register beispielsweise der Sitz der Gesellschaft, ihre Gesellschafter und die Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter aufgeführt werden. Eine Eintragung ist notwendig, wenn eine Praxisimmobilie erworben werden soll. Außerdem bringt sie Erleichterung bei der Überführung einer GbR in die Rechtsform einer GmbH.

Variante B: Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Personengesellschaft ausschließlich für Freiberufler. Mit ihr können sich mindestens zwei Zahnärzte zur Ausübung ihrer zahnärztlichen Tätigkeit zusammenschließen. Sie ist ins Partnerschaftsregister einzutragen. Auch wenn bei Partnerschaftsgesellschaften die gesetzlichen Regelungen wesentlich besser auf die Erfordernisse einer Praxis abgestimmt sind, empfiehlt es sich, durch einen möglichst umfassenden Gesellschaftsvertrag die Regelungen an die individuellen Bedürfnisse anzupassen.

Wie bei der GbR haften auch bei der Partnerschaftsgesellschaft alle Gesellschafter für alle Verpflichtungen der Praxis mit ihrem Privatvermögen. Das Gesetz sieht aber die Möglichkeit des Ausschlusses der persönlichen Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter vor (PartG mBb). Jedoch haben berufsrechtliche Regelungen Vorrang. Durch das Landesgesetz ist in den meisten Bundesländern eine PartG mBb für Zahnärzte untersagt. Es gibt aber Ausnahmen, zum Beispiel in Bayern.

2. Die MVZ-GmbH

Es gibt eine weitere Rechtsform für Zahnarztpraxen: Die MVZ-GmbH. Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Die GmbH ist rechtsfähig, sie stellt Mitarbeitende ein, kauft Anlagevermögen, mietet Räume und erbringt (über angestellte Zahnärzte) zahnärztliche Leistungen.

Die GmbH ist körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig und zur doppelten Buchführung und der Erstellung eines Jahresabschlusses nach HGB verpflichtet. Diese Buchführungspflichten sind wesentlich komplizierter als die bei einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) eines freiberuflichen Zahnarztes oder einer BAG. Leistungen müssen nach Erbringung der Leistungen und nicht erst bei Geldfluss steuerlich erfasst werden. Material mindert den Gewinn erst bei Verbrauch und nicht schon beim Kauf des Materials wie bei der EÜR.

Die Gesellschafter müssen die vereinbarte Stammeinlage von mindestens 25.000 Euro erbringen. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme ist vom Gesetzwortlaut her ausgeschlossen.

Haftungsbegrenzung hilft in praxi oft wenig

Diese Haftungsbegrenzung klingt gut, hilft aber den Zahnärzten in praxi oft wenig. Denn Banken fordern bei der Finanzierung von MVZ-GmbHs in der Regel von den Gesellschaftern, dass diese für die Kredite bürgen. Allerdings ist die Haftungsbegrenzung ein wirksamer Schutz, wenn zum Beispiel wegen hoher laufender Verluste oder Regresse eine MVZ-GmbH insolvent geht. Allerdings gibt es auch hier einen Pferdefuß: Wenn nicht rechtzeitig ein Insolvenzantrag gestellt wird, haften die Geschäftsführer. Und: Für Rückzahlungsansprüche der KZV haften die Gesellschafter.

Eine GmbH kann auch von Nicht-Gesellschaftern geleitet werden. Und sie kann von einer einzigen Person gegründet werden. Gesellschafter einer MVZ-GmbH dürfen ausschließlich Zahnärzte mit Kassenzulassung und Krankenhäuser sein. Investoren beteiligen sich an zahnärztlichen MVZ-GmbHs dadurch, dass sie Krankenhäuser erwerben und diese sich dann an Zahnarztpraxen in der Rechtsform einer MVZ-GmbH beteiligen.

Steuervorteile bei der GmbH?

Etwas vereinfacht dargestellt ergibt sich bei einer GmbH folgende Steuerbelastung (Tabelle 1). Diese Steuerbelastung liegt knapp 20 Prozent unter dem Grenzsteuersatz eines freiberuflichen Zahnarztes mit gutem Verdienst.

Wenn Gewinne für Investitionen zur Verfügung stehen und in der GmbH angelegt werden, steht zunächst einmal mehr an Geld für Investitionen zur Verfügung. Werden aus der GmbH allerdings Gewinne ausgeschüttet, so steigt die Steuerbelastung und nähert sich dem Grenzsteuersatz des freiberuflichen Zahnarztes an (Tabelle 2).

Zahnärzte-Gesellschafter schließen mit ihrer GmbH in aller Regel Arbeitsverträge ab. Von diesem Gehalt werden – genau wie bei anderen Arbeitnehmenden auch – Lohnsteuer und in aller Regel auch Sozialabgaben abgeführt. Diese Personalkosten mindern den Gewinn der GmbH. Die Gewinne einer MVZ-GmbH sind aus diesem Grund niedriger und entsprechen deshalb nicht den Gewinnen einer freiberuflichen Praxis, wie das Beispiel in Tabelle 3 zeigt.

Unterschiede bei den Entnahmen

Aus seiner Einzelpraxis kann ein Zahnarzt entnehmen, was an Geld übrig ist, wenn Bedarf besteht – ohne steuerliche Konsequenzen. Das Gleiche gilt auch für Berufsausübungsgemeinschaften, mit der Einschränkung, dass die Entnahmen zwischen den Gesellschaftern abgestimmt werden müssen. An Geld übrig sind bei einer schuldenfreien Einzelpraxis der Gewinn und die Abschreibungen.

Bei einer GmbH dagegen kann ein Zahnarzt nicht einfach so auf die Bankguthaben zurückgreifen. Geld darf von der GmbH nur an Gesellschafter fließen als angemessenes Gehalt, jährliche Gewinnausschüttung oder wenn die GmbH, dem Gesellschafter einen (zu verzinsenden) Kredit gewährt. Ohne einen solchen Rechtsgrund



Prof. Dr. Johannes Bischoff setzt seine Webinar-Reihe fort.

Foto: Prof. Dr. Bischoff & Partner

Geld zu entnehmen, würde aus rechtlicher Sicht als verbotene Rückzahlung der Stammeinlage und Veruntreuung betrachtet.

Beispiel: Eine Einzelpraxis hat 250.000 Euro Gewinn und 50.000 Euro AfA. Dann könnte der Zahnarzt 300.000 Euro entnehmen. Beiträge

Prof. Dr. Bischoff & Partner

Als Steuerberater, Fachanwälte und Betriebswirte mit Spezialisierung auf Zahnarztpraxen, Arztpraxen und mittelständische Unternehmen ist die Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte Prof. Bischoff & Partner AG seit ihrer Gründung durch Prof. Dr. Johannes Bischoff im Jahr 1985 davon überzeugt, dass Erfolg Freiräume schafft. Mandanten erhalten nicht nur verständlich aufbereitete Zahlen und Auswertungen, sondern auch umfassende und vielseitige Beratungsleistungen. Dies sorgt für die nötige Transparenz, die Sicherheit für wirtschaftlichen Entscheidungen gibt. Weitere Informationen unter www.bischoffundpartner.de

Praxisaufgabe wegen Arbeitsbelastung

Zi-Umfrage: Nur knapp 50 Prozent der Niedergelassenen planen, Praxis bis zum altersbedingten Übergang fortzuführen

Jede zweite niedergelassene Arzt oder Psychotherapeut geht derzeit davon aus, aus Altersgründen aus der vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung auszuscheiden und die Zulassung zurückzugeben. Etwa 20 Prozent der Befragten wollen die vertragsärztliche beziehungsweise psychotherapeutische Versorgung vorzeitig, also noch vor dem Renteneintrittsalter, verlassen, um in den Ruhestand zu treten. Weitere 14 Prozent geben ihre eigene Niederlassung auf, um sich in einer anderen Praxis oder in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) anstellen zu lassen.

Immerhin 8 Prozent der Befragten planen, ihre Zulassung abzugeben und den Standort als Privatpraxis weiterzuführen. Von den Befragten, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben fast zwei Drittel angegeben, dass sie die Arbeitsbelastung in ihrer aktuellen Situation als zu hoch empfinden. Nur 22 Prozent der vorzeitig Ausscheidenden gaben an, dass sie dies taten, weil sie der Überzeugung waren, dass ihre Altersvorsorge bereits abgesichert sei. Zu hohe Praxiskosten beziehungsweise Fachkräftemangel beim nicht-ärztlichen Personal ist von jedem fünften vorzeitigen Ruhestand-

ler als entscheidendes Motiv genannt worden.

Das sind die zentralen Ergebnisse einer aktuellen Schwerpunktauswertung, die das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) im Rahmen des Zi-Praxis-Panels (ZiPP) 2023 vorgenommen hat. Von den insgesamt 68.000 angeschriebenen niedergelassenen Ärzten sowie Psychotherapeuten haben mehr als 4.000 Praxisinhaber bei der aktuellen ZiPP-Befragung Angaben zum Thema Praxisübergabe gemacht. Von diesen beschäftigen sich aktuell etwa 1.200 Teilnehmer intensiv mit dem Thema. Die umfassende Befragung zur wirtschaftlichen Lage der Praxen wird jährlich wiederholt; viele Angeschriebene nehmen in mehreren Jahren teil.

„Die aktuelle Umfrage bestätigt unsere repräsentativen Befragungsergebnisse von Dezember 2023 zur Lage in den Praxen. Damals hatten gut 60 Prozent der befragten Praxen angegeben, aufgrund der Rahmenbedingungen zu überlegen, vorzeitig aus der Patientenversorgung auszuscheiden“, sagt der Zi-Vorstandsvorsitzende Dr. Dominik von Stillfried. Erneut zeige sich sehr deutlich, dass die Stimmung unter den Praxisinhabern nachhaltig eingetrübt ist. „Die wohnortnahe Gesundheitsversorgung in Deutschland ist dadurch in akuter Gefahr. Noch versorgen die rund 99.000 Praxen die Menschen auf höchstem Niveau. 578 Millionen Behandlungsfälle und über eine Milliarde Arzt-Patienten-Kontakte sprechen eine deutliche Sprache für den Einsatz der mehr als 180.000 niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie

zum Versorgungswerk und zur Krankenversicherung werden persönlich getragen.

Die gleiche Praxis in der Rechtsform einer GmbH hätte nach den obigen Beispielen einen Gewinn vor Steuern von 50.000 Euro. Wird dieser komplett ausgeschüttet, so bekommt der Zahnarzt jährlich 25.000 Euro an Gewinnausschüttung und monatlich (bei einem Bruttogehalt von 15.000 Euro) ein Nettogehalt von rund 8.000 Euro.

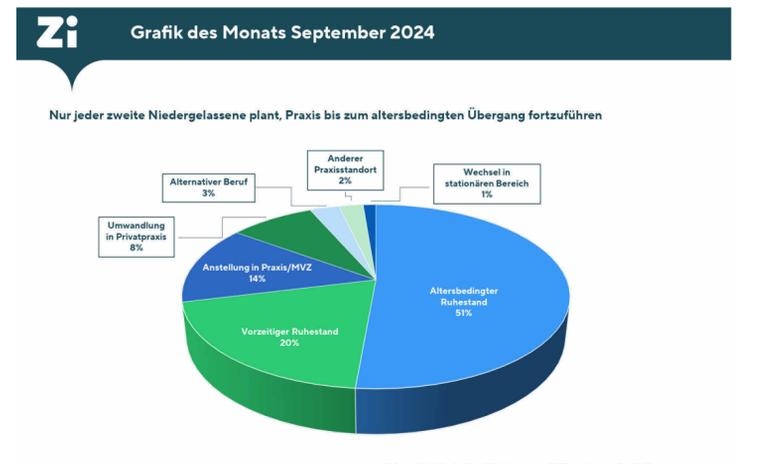
Die Rechtsform ist flexibel

Fazit: Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Zahnärzten die Partnerschaftsgesellschaft meist die erste Wahl ist. Diese Rechtsform ist flexibel, auf eine freiberufliche Praxis zugeschnitten und in Bayern kann man sogar die persönliche Haftung für Behandlungsfehler der Mitgesellschafter ausschließen (Part-GmbH). Von größter Bedeutung ist allerdings ein tragfähiger und rechtssicherer Gesellschaftsvertrag. Für die meisten Zahnarztpraxen bringt die Gründung einer GmbH viele zusätzliche Formalia und starke Beschränkungen im Zugriff auf ihre freie Liquidität. Am beliebtesten ist in Deutschland aber immer noch die klassische freiberufliche Einzelpraxis.

ZAHNGOLD RECYCELN LASSEN UND DIE ERLÖSE INVESTIEREN.

Die kostenlose Vorlesungsreihe von Prof. Dr. Johannes Bischoff mit dem Titel „Betriebswirtschaft trifft Zahnmedizin“ wird am 8. Oktober 2024 fortgesetzt, das Thema diesmal: Rechtsfor-

men und ihre Konsequenzen. In jedem Monat mit März 2025 folgt ein weiteres Webinar. Weitere Informationen zur kostenfreien Vorlesungsreihe unter bwl.bischoffundpartner.de



Von Vertragsärzten genannte Pläne zur Übergabe der Praxis beziehungsweise der Zulassung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“, betont von Stillfried.

Doch das Fundament bröckele rasant. Ein maßgeblicher Grund: Immer mehr bürokratische Auflagen und Belastungen durch Fehlleistungen der von Digitalisierungsvorgaben oft überforderten Praxissoftware-Systeme. „Mehr als 61 Tage pro Jahr muss jede Praxis im Durchschnitt für ‚Papierkram‘ aufwenden, die häufigen Unterbrechungen des Praxisablaufs durch IT-Zusammenbrüche nicht mitgerechnet“, so von Stillfried. Zudem mache die allgemeine Teuerung auch vor den Praxen nicht Halt.

Kosten für Personal, Energie, Mieten, Material oder medizinische Geräte stiegen stärker als die Inflation.

„Während die Verbraucherpreise zwischen 2019 und 2022 um fast 12 Prozent zunahmen und die Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen sich ähnlich verbessert hat, haben die Praxen in dieser Zeit zusammenge-rechnet nur 6 Prozent mehr pro Leistung erhalten. Viele Praxisführende machen damit Jahr für Jahr ein reales Minus. Die Rahmenbedingungen stimmen nicht mehr.“ Dieses Bewusstsein veranlasse immer mehr Niedergelassene, vorzeitig den Aus-

stieg aus der medizinischen Versorgung in Auge zu fassen, obwohl sie ihren Beruf schätzen. „Die Politik muss dieses Warnsignal ernst nehmen. Ein Verlust der Praxisstrukturen schädigt die lokale Infrastruktur und die medizinische Versorgung nachhaltig. Dies kann durch Krankenhäuser, Telemedizin oder andere Heilberufe nicht aufgefangen werden. Handlungsleitend muss vielmehr die Frage sein: Was veranlasst niedergelassene Ärzte dazu, ihren Beruf wieder eher länger als kürzer auszuüben und die Praxen für die Patientinnen und Patienten offenzuhalten?“

